

# Anträge

## Inhaltsverzeichnis

### ASJ - ASJ Bundeskonferenz 2021

#### A - Anträge zur ASJ-Bundeskonferenz 2021

A002	Einsatzkräfte wirklich schützen – Keine weitere Verschärfung der §§ 113–115 StGB	2
A003	Interkommunale Zusammenarbeit weiter ermöglichen – Umsatzsteuerfreiheit für kommunale Kooperation beibehalten	3
A004	Soziale Netzwerke müssen personenidentifizierte Nutzerkonten anbieten	4
A005	Datenpolitik für Alle: Regelungen gegenüber der öffentlichen Hand	5
A006	Datenpolitik für Alle: Regelungen mit Bezug auf Private	9
A008	Eigenbedarfskündigung bei Verstoß gegen die Mietpreisbremse erschweren	13
A009	Ausschluss der Mietminderung bei energetischen Modernisierungen zurücknehmen	14
A010	Sterbehilfe: Autonomie sichern, illiberalen Ansätzen entgegenreten	15
A011	Modernisierungsumlagen begrenzen	17
A012	Grundrechte hat man, sie müssen nicht gewährt werden!	18

## Antrag A002: Einsatzkräfte wirklich schützen – Keine weitere Verschärfung der §§ 113–115 StGB

<b>Antragsteller*in:</b>	Landesverband Nordrhein-Westfalen		
<b>Status:</b>	angenommen		
<b>Empfehlung der Antragskommission:</b>	Annahme		
<b>Sachgebiet:</b>	ASJ - ASJ Bundeskonferenz 2021 Untersachgebiet: A - Anträge zur ASJ-Bundeskonferenz 2021		
<b>Abstimmung</b>	Ja:	(81.250 %)	39
	Nein:	(14.583 %)	7
	Enthaltung:	(4.167 %)	2
	Gültige Stimmen:		48

- 1 Die Bundesdelegiertenkonferenz möge – auch als Antrag an den Bundesparteitag –
- 2 beschließen:
- 3 Die SPD-Mitglieder in der SPD-Bundesregierung, die SPD-Bundestagsfraktion und die
- 4 Sozialdemokratischen Mitglieder im Bundesrat werden aufgefordert, sich gegen eine
- 5 erneute Verschärfung der folgenden Tatbestände zu wenden: Widerstand gegen
- 6 Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB), tätlicher Angriffs gegen Vollstreckungsbeamte
- 7 (§114 StGB) und Widerstands gegen oder tätlicher Angriff auf Personen, die
- 8 Vollstreckungsbeamten gleichstehen (§ 115 StGB).

### Empfänger\*in(nen):

SPD-Mitglieder in der SPD-Bundesregierung  
 SPD-Bundestagsfraktion  
 sozialdemokratische Mitglieder im Bundesrat  
 SPD-Bundesparteitag

## Antrag A003: Interkommunale Zusammenarbeit weiter ermöglichen – Umsatzsteuerfreiheit für kommunale Kooperation beibehalten

<b>Antragsteller*in:</b>	ASJ-Bundesvorstand		
<b>Status:</b>	angenommen in geänderter Fassung		
<b>Empfehlung der Antragskommission:</b>	Annahme in geänderter Fassung		
<b>Sachgebiet:</b>	ASJ - ASJ Bundeskonferenz 2021 Untersachgebiet: A - Anträge zur ASJ-Bundeskonferenz 2021		
<b>Abstimmung</b>	Ja:	(90.909 %)	40
	Nein:	(6.818 %)	3
	Enthaltung:	(2.273 %)	1
	Gültige Stimmen:		44

- 1 Die sozialdemokratischen Mitglieder in den Landesregierungen und der Bundesregierung,
- 2 die Mitglieder des Parteivorstandes, die Mitglieder des Bundestages und des
- 3 Europäischen Parlamentes werden aufgefordert, deutlich vor Ablauf der Übergangsfrist
- 4 am 31.12.2022 für eine EU-rechtliche Lösung einzutreten, mit der ein ungeschmälerter
- 5 Fortbestand der Umsatzsteuerbefreiung von Kommunen im Sinne des § 2b Abs. 3 Nr. 2
- 6 Umsatzsteuergesetz für Körperschaften des öffentlichen Rechts in seinem bisherigen,
- 7 sich aus dem Wortlaut ergebenden Umfang ermöglicht wird. 2b Abs. 3 Nr. 2
- 8 Umsatzsteuergesetz für Körperschaften des öffentlichen Rechts einzutreten.

### Empfänger\*in(nen):

sozialdemokratische Mitglieder in den Landesregierungen Bundesregierungmitglieder des SPD-Parteivorstandes  
Mitglieder des Bundestages und des Europäischen Parlamentes

## Antrag A004: Soziale Netzwerke müssen personenidentifizierte Nutzerkonten anbieten

<b>Antragsteller*in:</b>	ASJ-Bundesvorstand		
<b>Status:</b>	angenommen in geänderter Fassung		
<b>Empfehlung der Antragskommission:</b>	Annahme in geänderter Fassung		
<b>Sachgebiet:</b>	ASJ - ASJ Bundeskonferenz 2021 Untersachgebiet: A - Anträge zur ASJ-Bundeskonferenz 2021		
<b>Abstimmung</b>	Ja:	(80 %)	40
	Nein:	(12 %)	6
	Enthaltung:	(8 %)	4
	Gültige Stimmen:		50

- 1 Die Bundestagsfraktion und die Bundesregierung werden aufgefordert, eine Regelung zu
- 2 schaffen, mit der anonyme Angriffe, Hass und Hetze in sozialen Netzwerken erschwert
- 3 werden.
- 4 Zu diesem Zweck sollen Plattformbetreiber\*innen verpflichtet werden, als Alternative
- 5 zu faktisch anonymen Nutzerkonten auch personenidentifizierte Nutzerkonten
- 6 anzubieten. Wer auf einer solchen Plattform eine Seite betreut, soll dann die Option
- 7 bekommen, für seine Seite nur Kommentare und Nachrichten von verifizierten
- 8 Nutzer\*innen zuzulassen. Diese Personenidentifizierung soll verschlüsselt erfolgen,
- 9 so dass nur die Strafverfolgungsbehörden unmittelbar darauf zugreifen können; andere,
- 10 auch die Plattformbetreiber, sollen dazu keinen Zugang haben. Der anonyme oder
- 11 pseudonyme Informationsaustausch im Netz ist damit weiterhin möglich.

### Empfänger\*in(nen):

SPD-Bundestagsfraktion  
Bundesregierung

## Antrag A005: Datenpolitik für Alle: Regelungen gegenüber der öffentlichen Hand

<b>Antragsteller*in:</b>	ASJ-Bundesvorstand		
<b>Status:</b>	angenommen		
<b>Empfehlung der Antragskommission:</b>	Annahme		
<b>Sachgebiet:</b>	ASJ - ASJ Bundeskonferenz 2021 Untersachgebiet: A - Anträge zur ASJ-Bundeskonferenz 2021		
<b>Abstimmung</b>	Ja:	(85.417 %)	41
	Nein:	(8.333 %)	4
	Enthaltung:	(6.250 %)	3
	Gültige Stimmen:		48

1 Der SPD-Parteivorstand, die SPD-Bundestagsfraktion, sowie die SPD-Landtagsfraktionen  
 2 werden aufgefordert, die Verfügbarkeit von Daten seitens der öffentlichen Hand zu  
 3 fördern, wobei eine gute Datenpolitik organisatorische und technische Vorkehrungen  
 4 für einen wirksamen Datenschutz treffen muss.

5

6 Präambel (und zugleich Begründung):

7 Spätestens mit der Verbreitung des Internets hat sich unser Zusammenleben immer  
 8 stärker zu einer Informations- und Wissensgesellschaft gewandelt, in der  
 9 Informationen und das Wissen nebst kulturellen Bereicherungen eine immer größere  
 10 Bedeutung gewinnen. Für Deutschland als das Land der Dichter und Denker sollte dies  
 11 ein Heimspiel und eine Herausforderung zugleich sein.

12 Wissen ist Macht. In einer Demokratie, bei der die Macht dem Volke zusteht, folgt  
 13 daraus, Wissen und Informationen möglichst breit, vielfältig und leicht allen  
 14 Bürgerinnen und Bürgern aber auch den Unternehmen zugänglich zu machen. Freilich gilt  
 15 dies nur soweit, wie der Datenschutz, der Schutz der Privatsphäre und andere  
 16 Geheimnisbereiche (z.B. Betriebsgeheimnisse, Dienstgeheimnisse) dem nicht  
 17 entgegenstehen. Vornehmlich sollen demnach bereits rechtmäßig veröffentlichte  
 18 Informationen und Daten aus Verwaltungsvorgängen, für die es kein überwiegendes  
 19 Geheimhaltungsbedürfnis gibt, den Bürgerinnen und Bürgern möglichst barrierefrei  
 20 zugänglich sein. Weiterhin ist darauf zu achten, kulturelle und wissenschaftliche  
 21 Daten möglichst breit zur Verfügung zu stellen, um die gesellschaftliche Teilhabe und  
 22 eine Chancengleichheit für alle zu fördern. Daten für alle heißt auch Kultur und  
 23 Wissen für alle.

24 Unseren Grundrechten liegt das Prinzip der Selbstbestimmung zugrunde und zwar  
 25 insbesondere in Form der informationellen Selbstbestimmung. Daraus folgt die Macht  
 26 über die Verwendung und Verbreitung der einen selbst betreffenden personenbezogenen  
 27 Daten zuverlässig und wirksam grundsätzlich bei der Person selbst zu verorten.  
 28 Datenpolitik muss deshalb die digitale Welt in Einklang mit unseren Grundwerten  
 29 ordnen und organisatorische und technische Vorkehrungen für einen wirksamen

30 Datenschutz und eine angemessene Wahrung der Privatsphäre treffen.  
31 Die Europäische Union hat unter dem Stichwort „Ein Europa für das digitale Zeitalter“  
32 den Entwurf für ein Data Governance Act[1] vorgelegt und strebt eine Erhöhung der  
33 Verfügbarkeit von Daten und die Ausschöpfung deren wirtschaftlichen und  
34 gesellschaftlichen Potenzials an.

35 **Beschlusstext:**

36 Aus diesen Erwägungen ergeben sich gegenüber der öffentlichen Hand die  
37 nachfolgenden Regelungen die der SPD-Bundestagsfraktion sowie der SPD-Landtagsfraktion  
38 zur Umsetzung empfohlen werden:

39 **1. Informationsfreiheitsgesetze**

40 , die jedem einen Anspruch auf Auskunft über Daten  
41 aus der öffentlichen Verwaltung verschaffen, müssen auf allen Verwaltungsebenen  
42 (nicht nur in Bund und Ländern) wirken und zwar unter Einschluss der  
43 Sondervermögen der öffentlichen Hand und der von ihr beherrschten  
44 Tochterunternehmen. Entsprechend dem Vorbild in den bereits existierenden  
45 Informationsfreiheitsgesetzen sorgt dann ein Informationsfreiheitsbeauftragter  
46 für eine möglichst reibungsfreie Durchführung dieses Anspruchs und unterstützt  
47 sowohl Bürgerinnen und Bürger als auch die öffentliche Hand und ihre  
48 Tochterunternehmen bei der Anwendung dieser Gesetze.

49 **2. Daten für alle:**

50 In der öffentlichen Hand befindliche Daten, die zweifelsfrei  
51 keinen Personenbezug aufweisen und deren Veröffentlichung keine wesentlichen  
52 Sicherheitsinteressen, Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflichten  
53 entgegenstehen,[2] sind digital in strukturierten Formaten, kosten- und  
54 barrierefrei und gut auswertbar über das Internet zur Verfügung zu stellen.  
55 Hierzu zählen nicht nur sämtliche Rechtsnormen[3] und öffentliche  
56 Allgemeinverfügungen[4] sondern auch technische Normen[5], meteorologische  
57 Daten, Mobilitätsdaten[6], Energiedaten[7] sowie Daten aus Landwirtschaft[8] und  
58 aus der Industrie[9]. Dabei sollte Deutschland schon jetzt über den bereits in  
59 der EU-Richtlinie über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen  
60 des öffentlichen Sektors (2019/1024) enthaltenen Katalog von per API-  
61 Schnittstelle verfügbaren, hochwertigen Datensätzen hinausgehen und möglichst  
umfassend die keinen Personenbezug aufweisenden Datensätze für entsprechende  
Schnittstellen definieren.

62 Darüber hinaus soll geprüft werden, ob auch gesellschaftlich relevante  
63 Daten wie Registerdaten (z.B. Unternehmensregister, Handelsregister, Vereinsregister)  
64 und Katasterdaten (Größe, Lage und Eigentümerschaft von Grundstücken) ebenso frei  
65 über das Internet zugänglich gemacht werden können, auch wenn diese Daten in gewissem  
66 Umfang personenbezogene Informationen (Name und Anschrift) aufweisen. Die Kundgabe  
67 von Namen und Kontaktadressen von natürlichen Personen sollen jedoch ungeprüft nur  
68 als Initialen und auf gesonderte und pseudonymisierte e-Mailadressen beschränkt sein.

69 **3. Datentreuhänder:**

70 Weiterhin sollen öffentlich-rechtlich basierte, vom  
71 Bundesdatenschutzbeauftragten zertifizierte und kontrollierte Datentreuhänder  
72 dafür dienen, aus Datensammlungen mit personenbezogenen Daten, den Anteil nicht  
73 personenbezogener Daten zuverlässig zu extrahieren und soweit möglich die  
74 personenbezogenen Daten zu anonymisieren, um einen solchen Datenbestand  
ebenfalls öffentlich zur Verfügung zu stellen.

75 Solche Datentreuhänder sollen auch helfen, Zweifelsfälle zu klären und im  
76 Falle einer Weigerung der öffentlichen Stelle zur Datenfreigabe hierzu eine  
77 Stellungnahme abgeben. Für solche Zweifels- und Konfliktfälle ist eine  
78 Verwaltungspraxis zu etablieren, die die Datenschutznotwendigkeit sorgfältig prüft  
79 und bei negativem Ausgang dieser Prüfung als Standard[10] zu einem offenen Zugang der  
80 Daten führt (Open-Data).

#### 81 4. Dezentralisierung der Datenbestände, keine Datensilos:

82 Zur Sicherstellung der  
83 vorgenannten Ziele bedarf es einer starken personellen Aufwertung der  
84 Datenschutzbehörden in Bund und Ländern sowie in Europa. Insbesondere gegenüber  
85 den großen Datensammlern wie Google, Apple, Facebook, Amazon und Microsoft  
86 bedarf es eines konzertierten und wirksamen Auftretens seitens der Datenschützer  
in Europa.

87 Hinsichtlich solcher und anderer Datensilos sind das Prinzip der Dezentralisierung zu  
88 verfolgen und Strukturen anzustreben, mit denen die Daten möglichst nicht in den  
89 Datensilos der Unternehmen, sondern allein in den Endgeräten der Nutzer gespeichert  
90 werden.

91 -----

#### 92 Ergänzende Hinweise zum Text:

93 [1] <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52020PC0767&from=EN>

94 [2] Zum Beispiel bei Dienst-, Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen

95 [3] Mithin nicht nur Gesetze und Verordnungen sondern auch Bebauungspläne und  
96 Satzungen

97 [4] z.B. Verkehrszeichen

98 [5] z.B. DIN-Normen

99 [6] z.B. Regensensoren an Ampeln, Fahrzeugmaße, anonyme Verkehrsdaten

100 [7] z.B. Echtzeitmessung der Stromeinspeisung

101 [8] z.B. Stromverbrauch von Maschinen

102 [9] z.B. Informationen über Produkte; nicht über die Produktion oder über Geschäfte

103 [10] Entsprechend der Maxime in Art. 5 Abs. 2 der EU-Richtlinie 2019/1024

### **Empfänger\*in(nen):**

SPD-Parteivorstand

SPD-Bundestagsfraktion  
SPD-Landtagsfraktionen



## Antrag A006: Datenpolitik für Alle: Regelungen mit Bezug auf Private

<b>Antragsteller*in:</b>	ASJ-Bundesvorstand		
<b>Status:</b>	angenommen in geänderter Fassung		
<b>Empfehlung der Antragskommission:</b>	Annahme in geänderter Fassung		
<b>Sachgebiet:</b>	ASJ - ASJ Bundeskonferenz 2021 Untersachgebiet: A - Anträge zur ASJ-Bundeskonferenz 2021		
<b>Abstimmung</b>	Ja:	(85.417 %)	41
	Nein:	(8.333 %)	4
	Enthaltung:	(6.250 %)	3
	Gültige Stimmen:		48

1 Der SPD-Parteivorstand, die SPD-Bundestagsfraktion, sowie die SPD-Landtagsfraktionen  
 2 werden aufgefordert, für die Beziehungen unter und zu Privaten (Unternehmen sowie  
 3 Bürgerinnen und Bürger) die Verfügbarkeit von Daten zu fördern und Mechanismen für  
 4 die Weiterverwendung und gemeinsame Nutzung von Daten entsprechend den  
 nachfolgenden  
 5 Forderungen festzulegen, wobei eine gute Datenpolitik organisatorische und technische  
 6 Vorkehrungen für einen wirksamen Datenschutz treffen muss.

7

8 Präambel (und Begründung):

9 Spätestens mit der Verbreitung des Internets hat sich unser Zusammenleben immer  
 10 stärker zu einer Informations- und Wissensgesellschaft gewandelt, in der  
 11 Informationen und das Wissen nebst kulturellen Bereicherungen eine immer größere  
 12 Bedeutung gewinnen. Für Deutschland als das Land der Dichter und Denker sollte dies  
 13 ein Heimspiel und eine Herausforderung zugleich sein.

14 Wissen ist Macht. In einer Demokratie, bei der die Macht dem Volke zusteht, folgt  
 15 daraus, Wissen und Informationen möglichst breit, vielfältig und leicht allen  
 16 Bürgerinnen und Bürgern aber auch den Unternehmen zugänglich zu machen. Deshalb  
 17 sollen kulturelle und wissenschaftliche Daten möglichst breit zur Verfügung zu  
 18 stehen, um die gesellschaftliche Teilhabe und eine Chancengleichheit für alle zu  
 19 fördern. Daten für alle heißt auch Kultur und Wissen für alle.

20 Wissen und Informationen als Machtinstrumente dürfen auch im Bereich der Wirtschaft  
 21 nicht Machtpositionen bis hin zu marktbeherrschenden Stellungen entstehen lassen und  
 22 verfestigen. Eine unkontrollierte und sich selbst verstärkende Marktbeherrschung ist  
 23 der Feind einer jeden Marktwirtschaft. Deshalb müssen wir auch Instrumente des  
 24 Datenteilens einsetzen, um marktbeherrschenden Stellungen entgegen zu wirken.  
 25 Freilich gilt dies nur soweit, wie der Datenschutz, der Schutz der Privatsphäre und  
 26 andere Geheimnisbereiche (z.B. Betriebsgeheimnisse, Dienstgeheimnisse) dem nicht  
 27 entgegenstehen.

28 Unseren Grundrechten liegt das Prinzip der Selbstbestimmung zugrunde und zwar  
29 insbesondere in Form der informationellen Selbstbestimmung. Daraus folgt die Macht  
30 über die Verwendung und Verbreitung der einen selbst betreffenden personenbezogenen  
31 Daten zuverlässig und wirksam grundsätzlich bei der Person selbst zu verorten.  
32 Datenpolitik muss deshalb die digitale Welt in Einklang mit unseren Grundwerten  
33 ordnen und organisatorische und technische Vorkehrungen für einen wirksamen  
34 Datenschutz und eine angemessene Wahrung der Privatsphäre treffen.

35

36 **Beschlusstext:**

37 Aus diesen Erwägungen ergeben sich für die Beziehungen unter und zu Privaten die  
38 nachfolgenden Maßnahmen, die der SPD-Bundestagsfraktion sowie der SPD-  
39 Landtagsfraktion zur Umsetzung empfohlen werden:

40 1. Datenteilung und Interoperabilität zum Aufbrechen von Monopolen:

41 In Anlehnung an  
42 die auch von der Europäischen Kommission in ihrem Vorschlag für ein Gesetz über  
43 digitale Märkte[1] verfolgten Ziele soll insbesondere auf datengetriebenen  
44 Märkten und in Fällen von datenbasierten Monopolstellungen eine  
45 Interoperabilität zwischen den agierenden Unternehmen und deren Nutzernetzwerke  
46 geschaffen werden. Es gilt hier die marktbeherrschende Stellung der großen  
47 Plattformen ebenso aufzubrechen, wie dies bereits im Bereich der  
48 Telekommunikations-, Gas- und Elektrizitätsnetze geschehen ist, um für alle  
49 Unternehmen eine insgesamt höhere Wertschöpfung erzielen zu können und das  
50 Innovationspotential Europas zu fördern. Grund dafür ist aber auch die immer  
51 größere Bedeutung solcher Plattformen für die öffentliche Debatte, die  
52 Verbreitung von Informationen, Meinungen und Ideen und die gesellschaftliche und  
53 politische Meinungsbildung. So können z.B. Messengerdienste wie WhatsApp  
54 unternehmens- und formübergreifend genutzt sowie aus Suchhistorien gewonnene  
55 anonymisierte und aggregierte Nutzerpräferenzen anderen zur Verfügung gestellt  
56 werden (Datenteilungspflicht).[2] Im Einzelnen kann und soll für die  
Datenteilung eine Vergütungspflicht vorgesehen werden.

57 Eine öffentliche Stelle soll die Möglichkeiten für eine Datenteilung und  
58 Interoperabilität identifizieren, koordinieren und deren Umsetzung beaufsichtigen.

59 2. Digitale Fernleihe über Bibliothekennetzwerk in Echtzeit:

60 Wir erfinden die  
61 Bibliotheken neu und digital. Digitale und digitalisierbare Werke sollen in den  
62 öffentlichen Bibliotheken möglichst breit und umfassend zur Verfügung stehen,  
63 sobald ein Zeitraum für die kommerzielle Verwertung solcher Werke zum  
64 überwiegenden Teil abgeschlossen ist. Unter den öffentlichen Bibliotheken soll  
65 hierfür ein Netzwerk entstehen, mit dem kulturelle, wissenschaftliche und  
66 informative Werke im Sinne einer digitalen Fernleihe in Echtzeit ausgetauscht  
67 werden können. Für die einzelnen Werkgruppen (wie z.B. Bücher, Musik, Filme und  
68 Bilder) sind Zeiträume zu bilden, nach denen die jeweiligen Werke im

69 Durchschnitt am Markt kaum noch gehandelt werden. Nach diesen Zeitpunkten sollen  
 70 die Werke über das Bibliothekennetzwerk für jeden Nutzer einsehbar und nur vor  
 71 Ort kopierbar sein. Ähnlich der bereits bekannten Kopierabgaben sollen die  
 72 Rechteinhaber hierfür volumen- und werktypabhängig entschädigt werden. So kann  
 73 in den Bibliotheken für alle ein breites und umfassendes digitales Archiv  
 74 angeboten werden, ohne die langen Schutzrechtszeiträume des Urheberrechts  
 75 (ca. 100 Jahre) abwarten zu müssen.

### 76 3. Kultur und Informationen für alle im öffentlich-rechtlicher Rundfunk:

77 Zu einer  
 78 quantitativ und qualitativ besseren Verbreitung von Kultur, Informationen und  
 79 Meinungen soll auch der öffentlich-rechtliche Rundfunk entsprechend seiner  
 verfassungsrechtlichen Aufgabe beitragen. Dem dürfen geistiges Eigentum und  
 ähnliche Rechte nicht entgegenstehen.

80 Deshalb sollen öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten ein umfassendes Recht zu einer  
 81 entschädigungspflichtigen Aneignung von Ton- und Videoaufnahmen jeglicher Art  
 82 erhalten, um insbesondere tagesaktuelle, aber auch andere kulturelle, informative und  
 83 dokumentarische Beiträge der gesamten Bevölkerung  insbesondere auch über das  
 84 Internet  zugänglich zu machen.[3] Lediglich für fiktionale und künstlerische Werke  
 85 (z.B. Spielfilme, Serien, Lieder und Hörbücher) sollen dafür Wartezeiten zu beachten  
 86 sein.

87 Weiterhin sollen die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten über die Mediengesetze  
 88 dazu angehalten werden, an so vielen wie möglich der von den Anstalten selbst-  
 89 produzierten Beiträge eine lizenzgebührenfreie Nutzung - zumindest für nicht  
 90 kommerzielle Anwendungen - nach den Lizenzmodellen der Creative-Commons zu erlauben.

### 91 4. Datensparsamkeit:

92 Unternehmen und andere Stellen, die personenbezogene oder  
 93 verhaltensgenerierte Daten erheben und hierfür die Einwilligung des Betroffenen  
 94 bedürfen (z.B. Abfrage für Cookies oder Newsletter, Voreinstellungen in Social  
 95 Media Plattformen), sind für deren Entgegennahme auf eine datensparsame  
 96 Voreinstellung und Befragungstechnik zu verpflichten. Datenschutz funktioniert  
 97 nur, wenn die Datenerhebung die Ausnahme und die Datensparsamkeit der Standard  
 98 ist.

### 99 5. Personal-Identity-Management durch Pseudonyme:

100 Zur Effektivierung des  
 101 Datenschutzes sollen die faktischen Möglichkeiten zur Verknüpfung  
 102 personenbezogener Daten eingeschränkt werden. Hierfür sollen Nutzer eines  
 103 digitalen Dienstes pseudonyme Kennzeichen verwenden können. Diese Kennzeichen  
 104 würden von öffentlich-rechtlich basierten Datentreuhändern z.B. mittels einem  
 105 Personal-Identity-Management angeboten und ermöglichen damit dem Nutzer eine  
 106 datensparsame Autorisierung gegenüber Dritten.[4] Die unter dem Pseudonym  
 laufende Identität wäre vom Datentreuhänder nur in streng geregelten  
 Konfliktfällen aufzulösen

107

108 Ergänzende Hinweise zum Text:

109 [1] EU Kommission, COM 2020, 842

110 [2] Hierfür sollen asynchrone Schnittstellen in den jeweiligen Unternehmen  
111 geschaffen werden, um deren Daten, also zum Beispiel den aus Such-Historien  
112 datenschutzrechtlich-rechtmäßig gewonnenen anonymisierten und aggregierte  
113 Nutzerpräferenzen, verfügbar zu machen und interoperabile Anwendungen wie den Zugang  
114 zu unterschiedlichen Messengerdiensten (z.B. WhatsApp o.ä.) beispielsweise per e-Mail  
115 oder untereinander zu ermöglichen.

116 [3] Auf diese Weise gibt es in dann in der Tagesschau z.B. keine  
117 Bildunterbrechungen mehr, wie sie derzeit aus rechtlichen Gründen auftreten. Bei  
118 tagesaktuellen Ereignissen wie beispielsweise Sportveranstaltungen kann der  
119 öffentlich-rechtliche Rundfunk nicht mehr wegen der Exklusivrechte anderer  
120 ausgeschlossen werden. Die Entschädigungspflicht soll so bemessen sein, dass der  
121 Produzent und Leistungsträger der jeweiligen Veranstaltung bzw. des Sendematerials  
122 eine faire, seiner Leistung entsprechende Vergütung erhält, die insbesondere auch  
123 berücksichtigt, welche Vergütungssätze sonst zu erzielen wären.

124 [4] Hierfür würde sich der Nutzer nur gegenüber dem Datentreuhänder  
125 identifizieren, der ihm mehrere Pseudonyme mit Zertifikaten ausstellt. Der Nutzer  
126 kann sich dann bei Diensten im Internet unter dem Pseudonym anmelden und mit Hilfe  
127 des Zertifikats gleichwohl seine Authentifizierung im Konfliktfall gewährleisten.

**Empfänger\*in(nen):**

SPD-Parteivorstand

SPD-Bundestagsfraktion

SPD-Landtagsfraktionen

## Antrag A008: Eigenbedarfskündigung bei Verstoß gegen die Mietpreisbremse erschweren

<b>Antragsteller*in:</b>	ASJ-Bundesvorstand		
<b>Status:</b>	angenommen		
<b>Empfehlung der Antragskommission:</b>	Annahme		
<b>Sachgebiet:</b>	ASJ - ASJ Bundeskonferenz 2021 Untersachgebiet: A - Anträge zur ASJ-Bundeskonferenz 2021		
<b>Abstimmung</b>	Ja:	(81.395 %)	35
	Nein:	(13.953 %)	6
	Enthaltung:	(4.651 %)	2
	Gültige Stimmen:		43

- 1 Der SPD-Parteivorstand, die SPD-Bundestagsfraktion und die Bundesjustizministerin
- 2 werden aufgefordert, für folgende Regelung einzutreten:
- 3 § 574 BGB ist dahingehend zu ergänzen, dass es gegenüber einer auf Eigenbedarf
- 4 gestützten Kündigung regelmäßig eine die Kündigungswirkung ausschließende Härte
- 5 darstellen soll, wenn der in dem Mietverhältnis geforderte Mietzins in den letzten
- 6 fünf Jahren mindestens einmal höher als 5 % über der Mietpreisbremse lag.

### Empfänger\*in(nen):

SPD-Bundestagsfraktion  
 SPD-Parteivorstand  
 Bundesjustizministerin

## Antrag A009: Ausschluss der Mietminderung bei energetischen Modernisierungen zurücknehmen

<b>Antragsteller*in:</b>	ASJ-Bundesvorstand		
<b>Status:</b>	angenommen		
<b>Empfehlung der Antragskommission:</b>	Annahme		
<b>Sachgebiet:</b>	ASJ - ASJ Bundeskonferenz 2021 Untersachgebiet: A - Anträge zur ASJ-Bundeskonferenz 2021		
<b>Abstimmung</b>	Ja:	(84.314 %)	43
	Nein:	(9.804 %)	5
	Enthaltung:	(5.882 %)	3
	Gültige Stimmen:		51

- 1 Der SPD-Parteivorstand, die SPD-Bundestagsfraktion und die Bundesjustizministerin
- 2 werden aufgefordert, für folgende Regelung einzutreten:
- 3 Das Recht zur Mietminderung soll Mietern auch bei energetischen Sanierungen voll zur
- 4 Verfügung stehen. § 536 Abs. 1a BGB ist zu streichen.

### Empfänger\*in(nen):

SPD-Bundestagsfraktion  
 SPD-Parteivorstand  
 Bundesjustizministerin

## Antrag A010: Sterbehilfe: Autonomie sichern, illiberalen Ansätzen entgegentreten

<b>Antragsteller*in:</b>	Landesverband Nordrhein-Westfalen		
<b>Status:</b>	angenommen in geänderter Fassung		
<b>Empfehlung der Antragskommission:</b>	Sonstiges : Annahme in geänderter Fassung aller Punkte ausser Nr. 4; zu Nr. 4 siehe Anlage		
<b>Sachgebiet:</b>	ASJ - ASJ Bundeskonferenz 2021 Untersachgebiet: A - Anträge zur ASJ-Bundeskonferenz 2021		
<b>Abstimmung</b>	Ja:	(88.679 %)	47
	Nein:	(7.547 %)	4
	Enthaltung:	(3.774 %)	2
	Gültige Stimmen:		53

- 1 Die Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristinnen und Juristen (ASJ) begrüßt  
2 den Entwurf der Abgeordneten Katrin Helling-Plahr, Dr. Karl Lauterbach, Dr. Petra  
3 Sitte, Swen Schulz und Otto Fricke für ein Gesetz zur Regelung der Suizidhilfe. Die  
4 ASJ fordert die SPD-Bundestagsfraktion, die Bundesjustizministerin und den SPD-  
5 Parteivorstand auf, den Gesetzentwurf unter Beachtung der folgenden Erwägungen zu  
6 unterstützen.
- 7 1.) Zu begrüßen ist, dass der Gesetzentwurf keine Bestrebungen enthält, die  
8 Zulässigkeit der Beihilfe zur Selbsttötung, insbesondere durch Ärzte und  
9 Sterbehilfeorganisationen, generell einzuschränken oder materielle Voraussetzungen  
10 für ihre Inanspruchnahme zu etablieren. Die SPD darf sich an gegenläufigen  
11 Bestrebungen auch weiterhin nicht beteiligen, insbesondere nicht an einer erneuten  
12 Regelung der Materie im Strafrecht.
- 13 2.) Der Gesetzentwurf sieht die Sicherstellung eines ausreichenden pluralen  
14 Angebots an wohnortnahen, erforderlichenfalls aufsuchenden Beratungsstellen (Art. 1 §  
15 5 Abs. 1 des Entwurfs) und eine ergebnisoffene, umfassend informierende,  
16 unentgeltliche und unverzügliche Beratung (Art. 1 § 4 Abs. 1 bis 3 und 8 des  
17 Entwurfs). Dies ist zu begrüßen und muss beibehalten werden.
- 18 3.) Die Höchstfrist zwischen Beratung und der Verschreibung des Suizid-  
19 Arzneimittels durch den Arzt von acht Wochen (Art. 1 § 6 Abs. 3 des Entwurfs) ist  
20 deutlich zu kurz und sollte auf mindestens sechs Monate verlängert werden.  
21 Andernfalls besteht die Gefahr, dass ein unterschwelliger Druck auf die Betroffenen  
22 entsteht, mit ihrer Entscheidung für den Suizid nicht länger zuzuwarten.
- 23 Nr. 4 gemäß Anlage zum Antragsbuch ersetzen.
- 24 4.) Die Mindestfrist zwischen Beratung und Verschreibung des Suizid-Arzneimittels ist  
25 mit regelmäßig zehn Tagen (Art. 1 § 6 Abs. 4 des Entwurfs) zu unpräzise. Für  
26 unheilbar kranke, akut leidende Menschen muss die Frist entfallen. Andererseits ist  
27 zu eruieren, ob die Frist nicht zu kurz bemessen ist, um akut Depressive von einem  
28 voreiligen Suizid abzubringen.
- 29 5.) Auch grundrechtsmündige Minderjährige haben von Verfassungs wegen das Recht,

30 Sterbehilfe in Anspruch zu nehmen. Dies erkennt der Gesetzentwurf grundsätzlich an  
31 (Art. 1 § 3 Abs. 1 Satz 2 des Entwurfs). Hier bedarf es einer Klarstellung, wie der  
32 autonom gebildete freie Wille bei Minderjährigen festgestellt werden kann.

33 6.) Art. 2 des Entwurfs sieht eine Änderung des § 13 Abs. 1 BtMG vor, wonach die  
34 Anwendung oder Verschreibung von (tödlichen) Betäubungsmitteln auch bei Vorliegen der  
35 entsprechenden Voraussetzungen Suizidhilfegesetzes (Art. 1 des Entwurfs) begründet  
36 ist. Dies ist zu begrüßen angesichts des Verhaltens des Bundesministers für  
37 Gesundheit in der Frage der Abgabe von Suizid-Arzneimitteln durch das Bundesinstitut  
38 für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) – zu begrüßen. Regelungstechnisch müsste  
39 der im Entwurf vorgesehene Satz wohl Satz 3 werden, der bisherige Satz 3 dagegen  
40 Satz 4. Zu eruieren ist, inwieweit bei ausgegebenen Suizid-Arzneimitteln ein  
41 Missbrauchspotential besteht, insbesondere im Hinblick auf eine Verwendbarkeit in  
42 Straftaten gegen das Leben. Erforderlichenfalls sind Rückgabefristen für ein nicht  
43 verbrauchtes Arzneimittel vorzusehen, die aber nicht so kurz zu bemessen sind, dass  
44 ein unterschwelliger Druck entsteht, sich unmittelbar nach Erhalt des Arzneimittels  
45 zu suizidieren.

46 7.) Der Gesetzentwurf ist auf die Verschreibung der für den Suizid notwendigen  
47 Arzneimittel durch einen Arzt ausgelegt. Die Tätigkeit von Sterbehilfeorganisationen  
48 muss grundsätzlich ebenfalls weiterhin möglich bleiben und bedarf einer  
49 entsprechenden Regelung, insbesondere im Hinblick auf die notwendige Beratung. 8.)  
50 Standesrechtliche Regelungen, die die Suizidassistenz durch Ärzte verbieten oder  
51 einschränken, sind aufzuheben. Zugleich müssen ausreichend Fortbildungsangebote auf  
52 dem Gebiet der Suizidassistenz sichergestellt werden.

53 Die ASJ fordert die SPD-Bundestagsfraktion, die Bundesjustizministerin und den SPD-  
54 Parteivorstand zugleich auf, den vom Bundesgesundheitsminister vorgelegten Entwurf  
55 eines Gesetzes zur Neufassung der Strafbarkeit der Hilfe zur Selbsttötung und zur  
56 Sicherstellung der freiverantwortlichen Selbsttötungsentscheidung abzulehnen.

57

### **Empfänger\*in(nen):**

SPD-Bundestagsfraktion  
Bundesjustizministerin  
SPD-Parteivorstand



## Antrag A011: Modernisierungsumlagen begrenzen

<b>Antragsteller*in:</b>	ASJ-Bundesvorstand		
<b>Status:</b>	angenommen		
<b>Empfehlung der Antragskommission:</b>	Annahme		
<b>Sachgebiet:</b>	ASJ - ASJ Bundeskonferenz 2021 Untersachgebiet: A - Anträge zur ASJ-Bundeskonferenz 2021		
<b>Abstimmung</b>	Ja:	(86.275 %)	44
	Nein:	(9.804 %)	5
	Enthaltung:	(3.922 %)	2
	Gültige Stimmen:		51

- 1 Der SPD-Parteivorstand, die SPD-Bundestagsfraktion und die Bundesjustizministerin
- 2 werden aufgefordert, für folgende Regelung einzutreten:
- 3 Hinsichtlich der Umlagefähigkeit von Modernisierungskosten ist § 559 Abs. 3a wie
- 4 folgt neu zu fassen:
- 5 „Bei Erhöhungen der jährlichen Miete nach Absatz 1 darf sich die monatliche Miete
- 6 innerhalb von sechs Jahren, von Erhöhungen nach § 558 oder § 560 abgesehen, nicht um
- 7 mehr als 1 Euro je Quadratmeter Wohnfläche erhöhen. Beträgt die monatliche Miete vor
- 8 der Mieterhöhung weniger als 10 Euro pro Quadratmeter Wohnfläche, so darf sie sich
- 9 abweichend von Satz 1 nicht um mehr als 0,5 Euro je Quadratmeter Wohnfläche erhöhen.“

### Empfänger\*in(nen):

SPD-Bundestagsfraktion  
 SPD-Parteivorstand  
 Bundesjustizministerin

## Antrag A012: Grundrechte hat man, sie müssen nicht gewährt werden!

<b>Antragsteller*in:</b>	ASJ-Bundesvorstand		
<b>Status:</b>	angenommen in geänderter Fassung		
<b>Empfehlung der Antragskommission:</b>	Ablehnung		
<b>Sachgebiet:</b>	ASJ - ASJ Bundeskonferenz 2021 Untersachgebiet: A - Anträge zur ASJ-Bundeskonferenz 2021		
<b>Abstimmung</b>	Ja:	(20.408 %)	10
	Nein:	(77.551 %)	38
	Enthaltung:	(2.041 %)	1
	Gültige Stimmen:		49

- 1 Die Dauer der Pandemie ist eine der größten Herausforderungen der letzten Jahrzehnte  
2 für unsere Gesellschaft und ihre Institutionen.
- 3 Viele Menschen in unserem Land sind einander seit einem Jahr in Solidarität  
4 verbunden, nehmen aufeinander Rücksicht und (er)tragen in Teilen große - berufliche,  
5 finanzielle und soziale - persönliche Folgen mit unterschiedlichem Verständnis,  
6 aber großer Geduld. Das zeigt, dass wir dem Grunde nach eine stabile Gesellschaft  
7 sind. Und doch entstehen zunehmend Unruhe und Unverständnis. Gleichzeitig treten die  
8 sozialen Verwerfungen dieser Gesellschaft und die Folgen des jahrelangen Abbaus und  
9 Mangels bei öffentlichen Institutionen und Diensten deutlich zu Tage.
- 10 Die vor uns liegenden Monate der Pandemie werden Geduld und Vertrauen weiterhin auf  
11 die Probe stellen.
- 12 Der Umgang mit dem Impfstoff (z.B. Knappheit, Verteilung, Impfreiheitenfolge,  
13 Verschiedenheit der Impfstoffe) führt zu erheblichen Diskussionen innerhalb der  
14 Bevölkerung. Beschaffungsprobleme scheinen ein weiteres großes Problem in dieser  
15 Pandemie darzustellen (Masken, Schutzmaterialien, Desinfektionsmittel, Tests,  
16 Impfstoff). Ethische und soziale Fragestellungen beschäftigen die Menschen. Sorgen,  
17 Ängste und eigene negative Erfahrungen prägen zunehmend die Debatten.
- 18 Die öffentliche Wahrnehmung hangelt sich von Gipfel zu Gipfel, durchgeführt von  
19 Ministerpräsident\*innen mit der Bundeskanzlerin in enger zeitlicher Taktung. Die  
20 Entscheidungen dieses informellen Gremiums sind bisweilen nicht transparent und  
21 stoßen nicht immer bei der Mehrheit der Bevölkerung auf Verständnis.  
22 Gerichtsentscheidungen und Debatten aus 17 Parlamenten begleiten dies.
- 23 Die bunte Kakophonie wird von der Presse täglich um neue vermeintliche oder  
24 tatsächliche Missstände bereichert. Die Menschen sind verunsichert von der Vielzahl  
25 widerstreitender Aussagen von Virologen, Infektiologen, Epidemiologen.
- 26 Daher verfestigt sich unser Befund: Wir müssen besser werden.
- 27 -----
- 28 \* Erarbeitet durch die Länder-Arbeitsgruppe „Impfen und Testen“ unter Beteiligung aus

29 Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen (Hannover), NRW, Sachsen,  
30 Thüringen, Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Hessen-Süd, Hessen-Nord,  
31 Bremen und 6 Mitgliedern des Bundesvorstandes

32 Wie können wir das schaffen?

33 Unser Instrument als sozialdemokratische Juristinnen und Juristen ist das Recht. Wir  
34 haben die Verantwortung, zur Gestaltung unseres Rechtssystems beizutragen und  
35 Lösungen für unsere Gesellschaft zu finden, die sich der wissenschaftlichen Realität  
36 stellen und dazu beitragen, Wege aus der durch die Pandemie bedingte Gefahrenlage zu  
37 finden, ohne die Fundamente unseres Gesellschaftssystems zu erschüttern.

38 1. Recht braucht empirische Grundlagen

39 Weil das Recht politischen Entscheidungen und den Erkenntnissen der Wissenschaft  
40 folgt, sind wir als Juristinnen und Juristen auf fachliche Grundlagen anderer  
41 Disziplinen zwingend angewiesen: Ein sehr wichtiger Baustein sind empirische Befunde.  
42 Gesetze beschreiben Tatbestände und regeln, was bei deren Vorliegen rechtlich daraus  
43 zu folgern hat. Die Anwendung bedeutet die Umsetzung dieser Wenn-Dann-Beziehung.  
44 Reichen die Regeln nicht aus, kann der Gesetzgeber sie anpassen. Sowohl für die  
45 Anwendung als auch für die Anpassung der Gesetze sind empirische Befunde und deren  
46 wissenschaftliche Auswertung das Fundament.

47 Ziel empirischer Befunde muss es sein, Unsicherheiten in Entscheidungen zu verringern  
48 oder gar zu vermeiden. Ein Defizit liegt daher darin, dass es

- 49 • erstens nach über einem Jahr der Pandemie nach wie vor nicht so viele oder  
50 bestimmte valide empirische Daten gibt, wie wir bräuchten, dass
- 51 • zweitens die Analyse vorhandener Daten unzureichend zu sein scheint und
- 52 • drittens die Aufbereitung der Daten und deren Kommunikation in verständlicher  
53 Weise nicht hinreichend gut gelingt:
  - 54 - Die Mittel der Erhebung wissenschaftlicher Befunde scheinen uns nicht so verbessert  
55 worden zu sein, dass sie die Basis für notwendigen Entscheidungen liefern. So kann  
56 z.B. nicht akzeptiert werden, dass wir nach einem Jahr immer noch nicht mehr als 20%-  
57 40 % der Kontakte nachverfolgen können oder dass wir nicht wissen, wie  
58 Ansteckungswege laufen und wo besondere Risiken liegen.
  - 59 - Einzelne Wissenschaftler (seltener Wissenschaftlerinnen) verkünden täglich neue  
60 Befunde, Empfehlungen, Befürchtungen - über die sich dann breit gestritten wird und  
61 an deren Einordnung es kommunikativ mangelt.
  - 62 - Begleitet wird dies durch „Experten“ aus dem journalistischen Bereich, die nur  
63 selten über eine gleichwertige wissenschaftliche Expertise verfügen und teilweise  
64 Berichterstattung mit eigenen Meinungen vermischen.
  - 65 - Zudem sind diese Befunde und Empfehlungen zu selten interdisziplinär ausgerichtet -  
66 insbesondere die sozial- und gesellschaftswissenschaftliche Seite fehlt oft.
- 67 Die pandemische Ausbreitung einer Krankheit ist dabei nur zum Teil auf Viren und den  
68 Grad ihrer Infektiosität zurück zu führen; ganz wesentliche Beiträge sind das  
69 Verhalten der Menschen und ihre Bereitschaft, von ihren zwar üblichen, aber die

70 Ansteckung begünstigenden Gewohnheiten Abstand zu nehmen. Das fällt um so schwerer,  
 71 wenn die Gefahr zwar medial transportiert wird, sie sich aber nicht für das tägliche  
 72 Leben des oder der Einzelnen fassbar realisiert. Solche Verhaltensmuster sind bisher  
 73 wissenschaftlich nicht soweit erfasst, dass sich ausreichende Regeln hätten ableiten  
 74 lassen, die unabhängig von der konkreten Gefahrensituation systematische  
 75 Anwendungsbefehle enthalten. Daher bedarf es dringend einer breit angelegten,  
 76 systematischen und wissenschaftlich referenzierten Datenerhebung zu zentralen  
 77 Befunden, Ursachen und Wirkungen der Pandemie. Gesundheitsdaten sind besonderen  
 78 sensibel, das wissen wir als Juristinnen und Juristen sehr gut. Dennoch muss es einer  
 79 modernen, aufgeklärten und solidarischen Gesellschaft besser gelingen, hier  
 80 ausgewogen und unter Beachtung der Grundrechte zügig zu verwertbaren Daten zu kommen.  
 81 Entscheidungen, die auf ungesicherten oder nur gering quantitativ belegten  
 82 wissenschaftlichen Grundlagen beruhen, fehlt Legitimität. Sie müssen ständig,  
 83 mehrfach nachkorrigiert werden und sorgen so für erhebliche Vertrauensverluste der  
 84 Menschen in Wissenschaft und Politik.

85 2. Grundrechte sind keine „Privilegien“:

86 Die Verhältnismäßigkeit von Grundrechtseingriffen

87 Grundrechte stehen jedem Menschen zu. Die Arbeitsgemeinschaft der  
 88 Sozialdemokratischen Juristinnen und Juristen (ASJ) ist der Freiheit und ihren  
 89 Rechten verpflichtet. Freiheit ist einer der Grundwerte der SPD und Maßstab unseres  
 90 Handelns. Das gilt in ruhigen Zeiten genauso wie in den Krisenzeiten der Pandemie.  
 91 Freiheit bedeutet vor allem ein selbstbestimmtes Leben.

92 Noch nie in der Geschichte seit 1949 (West) /1990 (Ost) wurden Grundrechte so stark  
 93 und so lange eingeschränkt. Natürlich sehen auch wir, dass dies zum Schutz von Leben  
 94 und Gesundheit der Bevölkerung passiert, dennoch muss selbst bei solch gewichtigen  
 95 Schutzgütern ein Leitmotiv politischen Handelns auch darin bestehen, diesen Zustand  
 96 auf einen möglichst kurzen Zeitraum zu begrenzen. Dafür ist es erforderlich, die  
 97 Verhältnismäßigkeit von Grundrechtseinschränkungen immer wieder neu zu hinterfragen.  
 98 Grundrechtseinschränkungen dürfen insbesondere nicht lediglich Ergebnis von  
 99 Verhandlungen der Exekutive sein. Wesentliche Grundentscheidungen sind durch die  
 100 Legislative zu treffen, dies um so mehr, je länger die Einschränkungen andauern  
 101 (sollen). Sobald Einschränkungen nicht mehr erforderlich sind, müssen sie entfallen,  
 102 damit die Freiheitsrechte wieder aufleben können.

103 Es ist erschreckend, wie teilweise in der gesellschaftlichen und politischen Breite  
 104 über Grundrechte debattiert wird. Es zeigen sich erhebliche Defizite im Verständnis  
 105 unserer Wertebasis, unserer demokratischen Rechte, dem Wert unserer Freiheit.

106 Die Bundesregierung und viele Landesregierungen werden von Instituten, Akademien und  
 107 wissenschaftlichen Beiräten beraten. Aufgabe der politischen  
 108 Entscheidungsträger\*innen ist es, diese Beratung in Anspruch zu nehmen, indem sie  
 109 Empfehlungen unterschiedlicher Disziplinen einfordern, diese politisch bewerten und  
 110 die so getroffenen Entscheidungen klar und verständlich öffentlich begründen. Das  
 111 passiert derzeit noch zu selten. Die Freiheitsrechte werden weder „erneut gewährt“,  
 112 noch sind sie „einzuräumen“; sie bestehen kontinuierlich.

113 Es geht um feststehende Ansprüche unmittelbar aus der Verfassung, die nur mit guten  
114 Gründen beschränkt werden können. Es muss in der Diskussion deutlich bleiben: Die  
115 Freiheitsrechte verbürgen unsere Rechtspositionen und können von allen eingefordert  
116 werden, auch von denen, die durch die geltenden Beschränkungen Nachteile erleiden.  
117 Legislative und Exekutive müssen immer deutlich machen, dass ihnen das klar ist und  
118 sie danach handeln. Nicht die Freiheit bedarf der Rechtfertigung, sondern ihre  
119 Einschränkung. Dies gilt selbst dann, wenn die Gründe:

- 120 • Schutz des Gesundheitssystems vor Überlastung,
  - 121 • Vermeidung von Krankheit und Tod
- 122 noch so gut sind.

123 Wenn man die Verhältnismäßigkeit von einschränkenden Maßnahmen beurteilen will, muss  
124 man die Dinge „als Ganzes“ betrachten. Es reicht nicht, die aktuelle Lage lediglich  
125 schematisch zu beurteilen (z.B. an Inzidenzwert und Krankenhausbelegung) und  
126 Grundrechte deshalb einzuschränken, hier muss die Entwicklung über die Zeit  
127 berücksichtigt werden und auch neuere oder andere Ansätze in die Beurteilung  
128 einbezogen werden (z.B. R-Wert, Impfquote, Testkonzepte etc.). Zudem haben wir neue  
129 Instrumente: Wir können impfen (wenn auch noch zu langsam), wir können testen und wir  
130 können mit guten Hygienekonzepten Schutz schaffen. Dies sind Punkte, die zwingend in  
131 die Grundlage der Entscheidung einbezogen gehören. Wir müssen auch die Frage, wie man  
132 sich ansteckt und wer besonders gefährdet ist, mit einbeziehen. Ein vernünftiges  
133 Risikomanagement (Wer trägt ein besonderes Infektionsrisiko und wen trifft durch die  
134 Infektion ein besonderer Schaden?) muss ebenso Basis sein. All diese Umstände müssen  
135 in einer Gesamtschau gewertet und gewichtet werden. Je stärker die neuen Instrumente  
136 wirken, desto eher sind Einschränkungen von Grundrechten aufzuheben.

137 Die Abwägung verschiedener Schutzgüter und Ziele zueinander gehört zum Handwerkszeug  
138 von Juristinnen und Juristen. Die Entscheidungsträger in Bund und Ländern müssen von  
139 diesem Handwerkszeug noch stärker als bisher Gebrauch machen.

140 3. Keine Impfpflicht - aber Freiheit für Geimpfte?

141 4. a) Keine Impfpflicht

142 Teile der Bundesregierung haben sich früh erklärt und sich gegen die Einführung einer  
143 Impfpflicht ausgesprochen.

144 In der Tat ist eine Impfpflicht, auch wenn sie in § 20 VI und VII IfSG ihre  
145 Rechtsgrundlage unter Hinweis auf Art. 2 II 1 GG hat, ein schwerwiegender Eingriff in  
146 das Grundrecht auf körperliche Unversehrtheit, an dessen Verhältnismäßigkeit  
147 besonders hohe Anforderungen zu stellen sind und der nur in äußersten Notfällen zur  
148 Anwendung kommen darf.

149 In den letzten 200 Jahren ist davon in Deutschland - West wie Ost - sparsam und  
150 zugleich wirksam Gebrauch gemacht worden.

151 Eine Ausnahme ist die Deutsche Demokratische Republik mit einer umfangreichen  
152 Impfpflicht.

153 Die Einführung kategorisch auszuschließen, ist dabei allerdings kein medizinisch oder

154 rechtlich indiziertes Vorgehen. Die Ankündigung, keine Impfpflicht einführen zu  
155 wollen, ist vielmehr eine politische Entscheidung - die sich dem öffentlichen und  
156 politischem Diskurs zu stellen hat.

157 Wissenschaftlich muss sich die Entscheidung über eine Impfpflicht nicht nur daran  
158 orientieren, ob sie angesichts der Infektionsgefahr notwendig und geboten ist,  
159 sondern auch an der Frage, ob sie ein geeignetes Instrument ist: Wie sicher und wie  
160 lange können denn die zugelassenen Impfstoffe die Menschen immunisieren?

161 1. b) Freiheit für Geimpfte

162 Momentan wird diskutiert, ob Geimpfte ihre Freiheitsrechte und besondere  
163 Teilhabemöglichkeiten „zurückerhalten“ sollen, wenn sie einen Impfschutz nachweisen.  
164 Bei dieser Frage darf man den – oben bereits erwähnten – verfassungsrechtlichen  
165 Ausgangspunkt nicht aus den Augen verlieren:

166 Rechtfertigungsbedürftig ist nicht die Gewährung von Freiheit, sondern ihre  
167 Beschränkung!

168 Wer durch Impfung in der Weise immunisiert ist, dass er/sie weder selbst schwer  
169 erkranken kann, noch andere infizieren kann, dessen Freiheit darf nicht mehr  
170 eingeschränkt werden. Denn für eine Beschränkung gibt es hier keinen rechtfertigenden  
171 Grund mehr. Niemand wird solche Personen wirksam daran hindern können, sich mit  
172 anderen immunisierten Personen zu treffen oder zu versammeln. Niemand wird ihnen  
173 Besuche verwehren können. Sie genießen Bewegungsfreiheit im Bundesgebiet.  
174 Freiheitsbeschränkende eingriffsintensive Maßnahmen können nur noch in dem Maße  
175 aufrechterhalten werden, in dem sie zum Schutz des nicht-immunisierten Teils der  
176 Bevölkerung notwendig sind. Anders bei vergleichsweise wenig eingriffsintensiven  
177 Maßnahmen, wie Abstandsregeln und Maskenpflicht, bei denen Ausnahmen für Geimpfte für  
178 Unsicherheiten sorgen würden: diese können noch länger allgemein aufrechterhalten  
179 bleiben, um die praktische Durchsetzbarkeit und Akzeptanz dieser generellen Regeln zu  
180 gewährleisten.

181 Aber:

182 - Es gibt Menschen, die nicht geimpft werden können (darunter fast alle Kinder und  
183 Jugendlichen unter 16 Jahren und Menschen mit medizinischer Kontraindikation).

184 - Es gibt derzeit nicht genügend Impfstoff, für alle, die geimpft werden wollen.

185 - Es gibt Menschen, die nicht geimpft werden wollen.

186 Es wird darauf ankommen, dass der Schutz derjenigen, die besonders schutzbedürftig  
187 sind, im Mittelpunkt steht und gewährleistet werden kann, ohne dass die  
188 Freiheitsrechte der anderen unangemessen eingeschränkt werden. Das setzt eine  
189 interdisziplinäre Diskussion voraus über ethische, medizinische, psychologische,  
190 soziologische und nicht zuletzt verfassungsrechtliche Fragen, die dabei gleichwertig  
191 zu berücksichtigen sind.

192 Zur erörtern ist, ob das Hausrecht, das Recht auf Eigentum, das Arbeitsrecht und das  
193 Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb privater Betreiber von z.B.  
194 Fluglinien, Urlaubs- und Veranstaltungsanbietern verfassungskonform gesetzlich in der  
195 Weise eingeschränkt werden können, dass bestimmte Gruppen, - die noch nicht geimpft

196 werden konnten, nicht geimpft werden können oder nicht geimpft werden wollen - nicht  
197 diskriminiert werden.

198 Der politische Wille, zumindest alle diejenigen vor Diskriminierung zu bewahren, die  
199 noch nicht geimpft sind oder sich nicht impfen lassen können, muss seinen Ausdruck  
200 finden in kreativen Lösungen der rechtlichen Gestaltung.

201 Wir fordern daher die Einsetzung einer interdisziplinären Kommission, die sich  
202 insbesondere diesen Fragen mit Vorschlägen für die rechtliche Abbildung widmet

203 4. Folgen für die Gesellschaft abwägen und abfedern

204 Wir sehen große Kraftanstrengungen der politischen Ebenen, die Folgen der Pandemie  
205 abzufedern. Dies passiert derzeit vor allem über finanzielle Leistungen.

206 Dieses Vorgehen richtet sich primär auf die wirtschaftlichen Folgen der  
207 freiheitsbeschränkenden Maßnahmen. Die Abmilderung dieser Folgen wollen wir nicht  
208 unterschätzen; sie vermeidet viele existentielle Bedrohungen. Andere Aspekte dürfen  
209 dabei nicht aus dem Blick geraten. Hierzu gehören vor allem die sozialen und  
210 gesellschaftlichen Folgen, insbesondere für unsere Kinder, Jugendlichen und ältere  
211 Mitmenschen, sowie die enormen sozialen Unterschiede im Hinblick auf die  
212 Infektionsgefahr durch prekäre Wohnverhältnisse und Arbeitsbedingungen.

213 Die verschiedenen Ansätze, das Bildungssystem unter Pandemiebedingungen zu  
214 organisieren - in Kindergärten und Schulen - sind Momentaufnahmen.

215 Es ist jetzt schon zu sehen, dass das Fehlen von Bildungs- und Teilhabeangeboten über  
216 sechs Monate und länger innerhalb des zurückliegenden Jahres Lücken in der  
217 Bildungsbiografie und der sozialen Entwicklung für alle Kinder und Jugendlichen  
218 führt. Die Klassenstufen 7-11 hatten monatelang keine pädagogische hinreichende  
219 Begleitung, sie waren zu Hause ohne Kontakt zu Gleichaltrigen oder Lehrer\*innen und  
220 Erzieher\*innen. Es ist mitnichten so, dass lediglich „benachteiligte“ Kinder und  
221 Jugendliche betroffen wären, alle haben dieselben Einschränkungen und ähnliche  
222 Erfahrungen gemacht. Wir sollten uns hüten, hier allzu gefällige Stigmata noch zu  
223 vertiefen: es wird erheblicher Anstrengungen bedürfen, je nach Situation sehr  
224 unterschiedlicher, aber dennoch zielgerichtet für alle Kinder und Jugendlichen.

225 Es wird z.B. nicht ausreichen, das „Nichtsitzenbleiben“ zu garantieren oder  
226 Kindergartenkinder ohne Schuleingangsuntersuchung oder Vorschule in die Schulen zu  
227 übernehmen. Das „verdeckt“ nur die eingetretenen Folgen, ohne sie jedoch zu  
228 beseitigen - hier muss mehr geschehen.

229 Wir brauchen eine neue Vorstellung von Schule und Kinderbetreuung in Zeiten der  
230 Pandemie und auch in „normalen“ Zeiten. Das, was wir die letzten Monate erlebt haben,  
231 darf sich so keinesfalls wiederholen.

232 Viele Menschen, darunter Kinder und Jugendliche, aber auch Seniorinnen und Senioren,  
233 können seit einem Jahr keinen Sport mehr in Gruppen betreiben, keine Musikschule oder  
234 keinen Chor, keinen Verein besuchen. Soziale Teilhabe und außerschulische Bildung  
235 sind seit einem Jahr fast unmöglich.

236 Es reicht nicht aus, den Schüler\*innen z.B. zusätzliche Bildungsangebote in den  
237 Ferien oder nach regulärer Schulzeit anzubieten. Kinder und Jugendliche sind

238 erheblich belastet, sie wünschen sich so sehr Zeiten ohne „Corona“ und ohne Druck.

239 Ähnliches gilt für Senior\*innen, die sich aus Sorge um ihre Gesundheit zu Hause  
240 isoliert haben, die alle ihre sozialen Kontakte eingestellt haben. Auch hier brauchen  
241 wir Lösungen, die über das „Einsperren“ und „Untersagen“ von Aktivitäten hinausgehen,  
242 die menschenwürdig und teilhabeorientiert sind.

243 Es muss uns daran gelegen sein, mittelfristig wirksame Ideen - für Kinder und  
244 Jugendliche genauso wie für älteren Menschen, für Menschen mit Handicaps und Menschen  
245 für Vorerkrankungen zu entwickeln, wie diesen Folgen begegnet werden kann. Wir müssen  
246 im Blick haben, dass eine neue Pandemie mit einem anderem Virus jederzeit drohen  
247 kann.

248 Wir brauchen ein gesamtgesellschaftliches Konzept zur Bewältigung von Pandemien! Dazu  
249 zählt auch die Beseitigung prekärer Lebens-, Wohn- und Arbeitsbedingungen sowie von  
250 Bildungsdefiziten.

251 5. Was wir noch gelernt haben: Notwendige Strukturveränderungen

252 Wir sehen, dass uns bestimmte organisatorische und strukturelle Rahmenbedingungen an  
253 zügiger und effizienter Umsetzung hindern:

254 - So ist die Ausstattung des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) häufig  
255 defizitär. Dies ist nicht lediglich ein tatsächliches Problem, vielmehr bedeutet  
256 effektiver Schutz der Bevölkerung, dass die „Hardware“ dafür vorzuhalten und der ÖGD  
257 so auszurüsten ist, dass Krisen auch schnell gemeistert werden können. Dies meint  
258 auch, dass organisatorische Vorkehrungen zu treffen sind, um z.B. Personal zügig  
259 aufbauen oder abbauen zu können.

260 - Im Hinblick auf die Ökonomisierung des Gesundheitssystems muss es zu einem  
261 Paradigmenwechsel kommen. Ausreichendes medizinisches Personal muss vorhanden sein.  
262 Die Arbeitsbedingungen und die Entlohnung des Pflegepersonals müssen attraktiver  
263 werden. Unter diesen Bedingungen und unter dem Eindruck der Pandemie müssen Konzepte,  
264 wie das der Bertelsmann Stiftung, die auch mit einem Vergleich mit dem Ausland  
265 argumentiert, hinterfragt werden. Vorgeschlagen ist, die Zahl von 1400 Krankenhäuser  
266 in Deutschland auf 600 zu reduzieren, die groß genug sind und die - auch vor dem  
267 Hintergrund des derzeitigen Personal mangels - über die notwendige Ausstattung und  
268 Erfahrung verfügen sollen.

269 - Unser Katastrophenschutzsystem muss in den Blick genommen werden. Die ASJ hat  
270 große Sympathien für den Föderalismus, lokale Entscheidungen sind oft bürgernäher und  
271 schneller. Das System von „check and balances“ bildet nicht nur regionale  
272 Unterschiede ab, sondern ist auch Korrekturmechanismus. Im Lichte der derzeitigen  
273 Pandemieerfahrungen ist dieses System an Bundes- und Länderkompetenzen für den  
274 Katastrophenschutz und die Pandemiebekämpfung jedoch ergebnisoffen zu hinterfragen.

275 - Ein wesentlicher Hemmschuh scheint die Herstellung von Medizinprodukten und  
276 Impfstoffen zu sein, auf die wir in Deutschland zugreifen können. Es ist daher - im  
277 Interesse der nationalen Sicherheit und des Gesundheitsschutzes - nachzusteuern und  
278 dies auch rechtlich zu verankern. Die relevante Produktion von Medizinprodukten ist  
279 auch in Deutschland und Europa sicherzustellen.



280 - Wenn Pandemien und Naturkatastrophen in Zukunft insoweit zur Lebenswirklichkeit  
281 dazu gehören, dass sie nicht als entfernte und unwahrscheinliche Ereignisse  
282 ausgeschlossen werden, sondern im täglichen Leben jederzeit auftreten können, müssen  
283 unsere gesellschaftlichen Systeme darauf eingerichtet werden. Das bedeutet neben  
284 Katastrophenschutz und medizinischer Prävention auch, dass wir die Bildungssysteme,  
285 die Daseinsvorsorge, Pflege, die Sozialversicherungssysteme, die Rahmenbedingungen  
286 unserer Wirtschaft und Arbeitswelt, Begegnungsstätten und Entstehungsorte von Kultur,  
287 Möglichkeiten ihrer Rezeption sowie die Funktionsweise unserer demokratischen  
288 Institutionen von ihren gesetzlichen Voraussetzungen her wie von ihrer realen und  
289 finanziellen Absicherung auf diese Erfordernisse anpassen müssen

290 - Dabei ist ein wesentlicher Aspekt die flächendeckende Sicherstellung von  
291 digitaler Infrastruktur, die man (nicht nur, aber erst recht) in Krisenzeiten  
292 braucht. Bei der Digitalisierung weiter Bereiche - insbesondere staatlicher - hängen  
293 wir überdeutlich zurück. Dies gilt für alle Schularten und Schulformen genauso wie  
294 für die Justiz, für Gesundheitsämter wie für die Polizei, die Verwaltungen aller  
295 Ebenen. Es ist festzustellen, dass wir erheblich besser in der Pandemiebewältigung  
296 hätten sein können, wenn wir auch hier anders aufgestellt gewesen wären.

297 \*\*\*

298 Diese Pandemie zeigt uns, dass Wohlstand und Freiheitsrechte nicht selbstverständlich  
299 sind.

300 Recht ist zu entwickeln, zu gestalten und regelmäßig zu überprüfen. Das Recht ist  
301 dabei Voraussetzung und Maßstab - nicht Hindernis. Es ist das Fundament unserer  
302 freiheitlich-demokratischen Ordnung. Wir wollen das Recht nutzen, um - über  
303 kurzfristig erforderliche Maßnahmen wie Sanktionen und Einschränkungen hinaus -  
304 optimistisch und gestaltend die Herausforderungen der Pandemie anzunehmen.

### **Empfänger\*in(nen):**

1. Überweisung an die UA6 "Corona"
2. SPD-Bundestagsfraktion
3. Als Material an die Enquetekommission